

18

28.06.2005

INHALT

SEITE

52. Haushaltssatzung der Stadt Unna für das Haushaltsjahr 2005	119
---	-----

52.

B E K A N N T M A C H U N G

**Haushaltssatzung
der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für das Land Nordrhein Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 647), hat der Rat der Stadt Unna am 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	108.244.000 €
in der Ausgabe auf	118.644.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	26.738.000 €
in der Ausgabe auf	26.738.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

8.922.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

3.245.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer		450 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Es ergehen folgende Regelung zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

- (1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NRW (a.F.) gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind
 - b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten
 - c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen
 - d) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen
 - e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluss aber nicht mehr ausgabewirksam wurden
 - f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 EURO.
- (2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer. Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.

- (3) Als unerheblich gem. § 84 GO NRW (a.F.) gelten unabweisbare überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird. Darüber hinaus gelten außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 GO NRW (a.F.) im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 EURO als unerheblich, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 I GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO für übertragbar erklärt.
- (7) Es gelten die als Anlage beiliegenden Regeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierungsregeln).
- (8) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen werden dem Rat zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres bekannt gegeben.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW) ist die Haushaltssatzung nach dem verbindlichen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung dargestellt. Alle Paragraphen-Angaben beziehen sich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2005 bis 2009 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna am 14.06.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

29.06. bis einschließlich 08.07.2005

während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 254, und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2005 nach Vereinbarung (Tel. 02303/103-297) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.06.2005

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 18-52/28. Juni 2005